Stand: 15.12.2025 10:24:49

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16619

"Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 2017 (Vf. 5-VII-17) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBI. S. 51, BayRS 792-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBI S. 240) geändert worden ist PII-G1310.17-0004"

Vorgangsverlauf:

- 1. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/16619 des VF vom 27.04.2017
- 2. Beschluss des Plenums 17/17102 vom 30.05.2017
- 3. Plenarprotokoll Nr. 105 vom 30.05.2017

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

27.04.2017 Drucksache $17/16\overline{619}$

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Verfassungsstreitigkeit

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 2017 (Vf. 5-VII-17) betreffend

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBI. S. 51, BayRS 792-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBI S. 240) geändert worden ist

PII-G1310.17-0004

I. Beschlussempfehlung:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Berichterstatter: Jürgen W. Heike Mitberichterstatter: Horst Arnold

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 71. Sitzung am 27. April 2017 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung SPD: Ablehnung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Franz Schindler

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

30.05.2017 Drucksache 17/17102

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 2017 (Vf. 5-VII-17) betreffend

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBI. S. 51, BayRS 792-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBI. S. 240) geändert worden ist

PII-G1310.17-0004

Drs. 17/16619

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Markus Ganserer

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Horst Arnold

Abg. Florian Streibl

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Nun rufe ich Tagesordnungspunkt 8 auf:

Verfassungsstreitigkeit

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 2017 (Vf. 5-VII-17) betreffend

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBI. S. 51, BayRS 792-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBI S. 240) geändert worden ist PII-G1310.17-0004

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten; die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist der Kollege Ganserer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kollege, Sie stehen bereits am Rednerpult; Sie haben das Wort. Bitte schön.

Markus Ganserer (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Antrag wird die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Teils der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz gewünscht.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Konkret geht es hier um die Regelung zur Anerkennung der Vereinigungen – ich betone: Vereinigungen, Mehrzahl – der Jäger. Zur Rechtslage: Das Reichsjagdgesetz aus dem Jahr 1937, das heute noch den Kern des Bundesjagdgesetzes bildet, sah die Zwangsmitgliedschaft eines jeden Jagdscheininhabers im Reichsbund Deutsche Jägerschaft vor. Eine derartige Zwangsmitgliedschaft lässt sich natürlich mit demokratischen Grundprinzipien nur äußerst schwer vereinbaren. Deswegen hat der Bundesgesetzgeber diese Zwangsmitgliedschaft bereits im Jahr 1961 beseitigt. Nach § 37 des Bundesjagdgesetzes werden jedoch die Länder ermächtigt, die Mitwirkung von Vereinigungen – auch hier wieder Mehrzahl – der Jäger vorzusehen. Von dieser Möglichkeit

hat auch der bayerische Gesetzgeber Gebrauch gemacht. In Artikel 51 des Bayerischen Jagdgesetzes wird nämlich das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mitwirkung von Vereinigungen – auch hier wieder Mehrzahl – der Jäger für die Fälle vorzusehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen, ferner Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung von Vereinigungen – Mehrzahl! – der Jäger zu bestimmen und diesen – wiederum Mehrzahl – weitere nichthoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens zu übertragen.

Nach § 32 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz ist eine Vereinigung von Jägern als mitwirkungsberechtigte Vereinigung anzuerkennen, wenn diese – jetzt kommt's – nachweislich mehr als die Hälfte der in Bayern ansässigen Jahresjagdscheininhaber zu Mitgliedern hat. Nach diesem Passus der Ausführungsverordnung ist ein Verein nur berechtigt, als Vereinigung der Jäger anerkannt zu werden, wenn er in dem Moment über die Mehrzahl der Jagdscheininhaber verfügt. Mit dieser Bestimmung wird eindeutig das Ziel sowohl des Bundes- als auch des Landesgesetzgebers, nämlich eine Mehrzahl an Vereinigungen der Jäger zu ermöglichen, unterlaufen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese Regelung steht nicht nur im Widerspruch zum Bundesjagdgesetz und zum Bayerischen Jagdgesetz, sie ist im Zweifelsfall auch überhaupt nicht anwendbar und überprüfbar. Das führe ich schnell aus. Zum 31.12.2013 hatten in Bayern 69.485 Personen die Erlaubnis zum Besitz von Jagdwaffen. Das können die Behörden gut kontrollieren. Wie sieht es mit der Anzahl der Mitglieder des Bayerischen Jagdverbandes aus? Auf meine Schriftliche Anfrage auf Drucksache 17/3657 antwortet mir die Staatsregierung: "Nach öffentlichen Informationen des Bayerischen Jagdverbands (BJV) belief sich die Mitgliederanzahl im März 2014 auf knapp 45.500 Mitglieder." Anscheinend kann man das nicht so genau sagen. Wer überprüft denn, ob die Angaben des Jagdverbandes wirklich stimmen? Wer überprüft, ob alle Mitglieder einen Jahresjagdschein gelöst haben und auch in Bayern wohnen? – Das sind nämlich die drei Voraussetzun-

gen zur Anerkennung. Das ist im Zweifelsfall nicht zu überprüfen. Dazu müsste die Staatsregierung vom Bayerischen Jagdverband die Herausgabe des gesamten Adress- und Mitgliederverzeichnisses verlangen. Mir erscheint das nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen höchst bedenklich, sondern auch überhaupt nicht praktikabel. Das Kriterium "Mehrheit der Jagdscheininhaber" ist schlichtweg kein sachliches Kriterium.

Zielführend wäre es, im Wesentlichen auf die Leistungsfähigkeit und die fachliche Kompetenz eines Verbandes abzustellen und dies zu überprüfen. Beides hat der Ökologische Jagdverband in seiner mehr als 25-jährigen Geschichte deutlich unter Beweis gestellt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Übernahme hoheitlicher und nicht hoheitlicher Aufgaben, die der Gesetzgeber für die anerkannten Vereinigungen – Mehrzahl – der Jäger vorsieht, bleibt jedoch dem ÖJV aufgrund dieser Verordnung verwehrt.

Ich habe noch eine letzte Anmerkung: Die Leistungsfähigkeit eines Verbandes ist im Wesentlichen von seiner Finanzkraft abhängig. Nach Artikel 27 des Bayerischen Jagdgesetzes entscheidet das Landwirtschaftsministerium über die Verteilung der Jagdabgabe im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen – Mehrzahl. Langsam müsste man mehrheitlich kapieren, dass die Mehrzahl gemeint ist.

(Heiterkeit und Beifall bei den GRÜNEN)

Nach der Ausführungsverordnung gibt es aber keine Mehrzahl. Das steht im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzgebers.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege, Sie sollten sich in Ihrer Begeisterung etwas dämpfen. Ihre Redezeit ist schon länger um. Bitte kommen Sie zum Ende.

Markus Ganserer (GRÜNE): Die Verteilung der Mittel führt zur überproportional starken finanziellen Unterstützung der Verwendung der Jagdabgabe durch den Bayerischen Jagdverband. Ich fasse zusammen: Die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz widerspricht den Zielsetzungen des Gesetzgebers. Die Popularklage ist zulässig und begründet. Wir fordern den Bayerischen Landtag auf, sich an der Popularklage zu beteiligen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Jetzt hat Herr Kollege Heike von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Lieber Herr Kollege Ganserer, Sie sollten die Entscheidung derjenigen Instanz überlassen, die es entscheiden muss, nämlich dem Gericht. Das sind nicht Sie, und das bin nicht ich. Wir können nur Fakten dazu liefern. Ob die Klage zulässig und begründet ist, wird uns der Verfassungsgerichtshof deutlich machen. Es wäre nicht das erste Mal, dass Sie mit Ihrer Prognose etwas daneben liegen.

(Markus Ganserer (GRÜNE): Sie aber auch!)

Vielleicht lernen Sie einmal daraus. Tatsächlich geht es nicht darum, ob 70.000 nachweisbare Waffenbesitzer vorhanden sind, die beim Jagdverband mit rund 47.000 Mitgliedern vertreten sind. Sie können gar keinen Gegenbeweis bringen. Wie viele Mitglieder hat Ihr ÖJV? – Kein Wort dazu. Wir müssen es juristisch sehen. Es geht nicht darum, wie viele Mitglieder der eine oder der andere Verband hat. Es handelt sich um eine streitgegenständliche Vorschrift, die kein Teil der vom Landtag zu erlassenden Landesgesetzgebung ist. Es handelt sich um eine Rechtsverordnung. Das sollte man vielleicht berücksichtigen.

(Horst Arnold (SPD): Das ist noch schlimmer!)

Ursprünglich hat der ÖJV mit Schriftsatz vom 2. März letzten Jahres beim Verwaltungsgericht in München Klage gegen den Freistaat Bayern auf Anerkennung als mitwirkungsberechtigte Vereinigung von Jägern eingereicht. Zuvor hat allerdings das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Anerkennung abgelehnt, weil der ÖJV nicht die Voraussetzungen nach § 32 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes, die Sie selber genannt haben, erfüllt. Das heißt, Sie können nicht nachweisen, dass mehr als die Hälfte der in Bayern wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheins Mitglieder sind. Sie sagen, dass beim ÖJV aufgrund seiner 25-jährigen Erfahrung die nötige Leistungsfähigkeit vorhanden wäre. Dazu sage ich Ihnen: Das reicht nicht. Wenn man ins Gesetz hineinschaut, sieht man das.

Der ÖJV hat selber die Unsicherheit des Ausgangs seines Prozesses erkannt und deshalb zusätzlich zur Klage vor dem Verwaltungsgericht – das ist interessant – auch noch die Popularklage beim Verfassungsgerichtshof eingereicht. Das Verwaltungsgericht hat daraufhin, wie es sich gehört, das Verfahren zurückgestellt und gesagt: Wir warten jetzt die Entscheidung des obersten bayerischen Gerichtes, des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, ab. Dann werden wir die weiteren Entscheidungen treffen.

Langer Rede, kurzer Sinn – ich will die Zeit nicht überziehen –: Wir gehen davon aus, dass diese Popularklage nicht von Bedeutung ist und nicht von uns berücksichtigt werden muss. Mit dieser Auffassung sind wir nicht allein. Die FREIEN WÄHLER haben ebenfalls zugestimmt, dass keine Beteiligung an diesem Verfahren notwendig ist. Wir werden weiterhin so abstimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege Heike, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Herr Kollege Ganserer hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege.

Markus Ganserer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Heike, gleich zu Beginn meiner Rede habe ich ausgeführt, dass die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz streitgegenständlich ist. Diese steht jedoch in ganz klarem Widerspruch zu einem Gesetz, das dieser Gesetzgeber, das Hohe Haus, erlassen hat. Wollen Sie abstreiten, dass an mehreren Stellen des Gesetzes von der Mehrzahl, also den Vereinigungen der Jäger, die Rede ist? – Dazu habe ich von Ihnen keinen Ton vernommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Herr Kollege Heike, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Jürgen W. Heike (CSU): Ich kann Ihnen erklären, warum ich dazu nichts sage. Das hat juristisch überhaupt keinen Bezug.

(Markus Ganserer (GRÜNE): Haben Gesetze keinen Bezug?)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Heike. – Als Nächster hat Herr Kollege Arnold von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Pluralismus ist eine Grundlage unserer Rechtsstaatlichkeit und ein tragendes Prinzip unserer westlichen Gesellschaft. Wir sind nicht zuletzt deswegen stolz darauf, weil sich viele ehrenamtliche Interessen – seit Kurzem auch mit Verfassungsrang – und Bürgerinteressen dadurch optimal abgebildet finden.

Im konkreten Fall geht es tatsächlich um die Anerkennung des ÖJV als anerkannte Vereinigung im Sinne des Jagdgesetzes. Dieser Status ist wichtig, weil zahlreiche hoheitliche und nicht hoheitliche Aufgaben damit einhergehen: Entzug des Jagdscheins bei Verstößen gegen die Weidgerechtigkeit, Brauchbarkeit von Jagdhunden, öffentliche Hegeschau, räumliche Wirkungsbereiche von Hegegemeinschaften usw. Das Bundesjagdgesetz spricht tatsächlich von anerkannten Vereinigungen, aber auch – das hat Herr Kollege Ganserer bereits gesagt – das Bayerische Jagdgesetz.

Die Ausführungsverordnung, dieser § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, besagt, dass notwendiges Kriterium für die Anerkennung als mitwirkungsberechtigte Vereinigung ist, dass die absolute Mehrheit der Jagdscheininhaber darin organisiert ist. Das bedeutet bei 50,01 % Ja, bei 49,99 % Nein. Folgerichtig ist das die Zuspitzung und Formulierung eines Monopols jenseits jeglichen Pluralismus und der Verfassungswirklichkeit. Die absolute Mehrheit der Jagdscheininhaber als Kriterium zu nehmen, ist eine Sackgasse des Pluralismus und die Manifestation eines vom Gesetzgeber und der Verfassung gerade nicht gewollten Monopols.

Wer die Anerkennung eines Jagdverbandes von der Mitgliedschaft der absoluten Mehrheit der Jagdscheininhaber abhängig macht, manifestiert willkürlich Monopole ohne sachlichen Grund und straft sich selbst und seine Sonntagsreden und -schriften Lügen.

Der ÖJV hatte 20-jähriges Jubiläum, 25-jähriges Jubiläum. Kollege Miller hat sich darin verewigt, auch Kollege Beckstein. Sie haben dem ÖJV gratuliert zu seiner Kompetenz. Nicht zuletzt schreibt Ministerpräsident Seehofer auf Seite 7 der Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum:

"Wald vor Wild": Das ist ein zentraler Grundsatz unserer Forstpolitik. Der Ökologische Jagdverein Bayern trägt mit seinem Wirken dazu bei, diesem Grundsatz gerecht zu werden. Ich gratuliere ihm herzlich zu seinem 25-jährigen Bestehen, danke ihm für sein Engagement und wünsche ihm eine weiterhin erfolgreiche Arbeit.

Eine erfolgreiche Arbeit wobei? – Wohl nicht bei der Erfüllung des Jagdgesetzes. Das ist in dem Zusammenhang tatsächlich eine Sonntagsrede, die nicht mit Leben erfüllt worden ist.

In keinem anderen Bundesland ist eine derartige Regelung bekannt. Für die bayerische Gesetzgebung selbst genügt schon ein Quorum für Volksentscheide – sinnvolle Quoren, nicht die absolute Mehrheit von irgendjemandem, sondern es sind Quoren

von 20 bis 25 %. Das ist doch ein Maßstab, an dem sich die Verfassung messen lassen sollte, unabhängig davon, dass die genaue Anzahl der Jagdscheininhaber ständig ermittelt werden müsste, theoretisch bei Verlust der absoluten Mehrheit des einen plötzlich die Kompetenz des anderen aufleuchtet, möglicherweise auch Verbandsmehrheiten auftauchen in Bezug auf 30 %, 30 % und 40 %, dann hat keiner die absolute Mehrheit; dann läuft das Bayerische Jagdgesetz leer. Weil die absolute Mehrheit nirgendwo abgebildet wird, steht dieses Gesetz nur auf dem Papier. Das kann in diesem Zusammenhang nicht sein. Das Verfahren hat damit auch die wichtigen Teilhabemöglichkeiten des Gesetzes ausgeschlossen.

Unabhängig davon kann es auch nicht sein, dass alle Jagdscheininhaber ihren Jagdbeitrag abliefern und nur die absolute und ausschließlich die absolute Mehrheit entscheidet, was damit geschieht. Das ist letztendlich eine Missachtung der Teilhabe und der Leistungen, die jeder Jäger und jede Jägerin erbringt. Das ist auch ein Grund, der sehr stark zu denken gibt.

Es handelt sich regelmäßig um Beiträge – das muss man auch deutlich sagen – von mindestens einer Million, die zur Verteilung kommen. Diese Beiträge sind natürlich wichtig zur Erfüllung der Aufgaben.

All dies zeigt, dass das Demokratieprinzip, das Willkürverbot und der Gleichheitssatz durch diese Verordnung der Staatsregierung verletzt werden. Es wäre schön, wenn die Staatsregierung das einsehen und diese Verordnung einfach zurücknehmen würde. Es stünde in ihrer Macht angesichts der Prozesslage. Dann hätte sich auch dieser Prozess erledigt.

Zweifel, Herr Heike, bestehen natürlich auch bei Gericht. Das Verwaltungsgericht München hat mit Verfügung vom 27.02.2017 im Prozess angeregt, aufgrund beachtlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschrift diese Popularklage anzustrengen. Das ist eine Anregung, die in den Akten bei Gericht steht. Wenn

das schon die berufsmäßigen Richter, die Verwaltungsrichter, sagen, können das natürlich auch wir sagen, weil wir dieselbe Ausbildung haben.

Ich beantrage daher, dass sich der Landtag an diesem Verfahren beteiligt, die Popularklage als begründet und zulässig erachtet und mich als Prozessvertreter des Landtags beiordnet.

Die Existenz dieser Verordnung, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist aus meiner Sicht nicht nur in Bezug auf das Jagdgesetz, sondern allgemein der juristische Sargnagel für den gelebten bayerischen Pluralismus. Den wollen wir nicht einrammen bzw. wollen wir wieder herausziehen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Kollege Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Demokratie und Pluralismus sind in Bayern wichtig, haben seit Langem Tradition und gehören dazu. Dazu gehört aber auch die Rechtsstaatlichkeit.

(Horst Arnold (SPD): Und die absolute Mehrheit!)

Rechtsstaatlichkeit in dem Sinn bedeutet hier: Worum geht es? – Es geht um die Jagdabgabe. Jeder, der einen Jagdschein löst, muss eine Abgabe zahlen. Es geht darum, wie diese Abgabe verwendet werden soll.

Die Rechtsverordnung sagt: Der Verband, der die Mehrheit der Jagdscheininhaber als Mitglieder hat, soll das Geld – nicht alles – ansatzweise bekommen.

(Horst Arnold (SPD): Die absolute Mehrheit!)

Das heißt aber nicht, dass der Jagdverband 100 % der Abgaben bekommt, sondern auch nur einen Teil.

Wer sind die Beteiligten? – Wir haben den Ökologischen Jagdverband, den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium, und den Bayerischen Jagdverband. Es geht um eine Rechtsverordnung und nicht um ein Gesetz, das wir hier gemacht haben. Ich bin sehr gespannt, wie der Prozess ausgehen wird. Das ist Sache des Gerichts. Die Richter sollen sagen, ob diese Rechtsverordnung hält oder nicht; gegebenenfalls muss das Ministerium nachbessern und etwas anderes vorlegen. Aber das Wort hat jetzt der Bayerische Verfassungsgerichtshof. Auf den kann man sich verlassen. Was dabei herauskommt, muss man akzeptieren.

(Beifall des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

Das ist Rechtsstaatlichkeit. Wenn es dann so ist, wird dadurch Pluralität hergestellt, oder es wird gesagt, die Mehrheit hat es dann halt. Aber wie dann die Verteilung ist, das ist dann auch wieder die Frage. Soll der Bayerische Jagdverband vielleicht mehr bekommen, um dann gebündelt mehr machen zu können? Die Maßnahmen, die hier getroffen werden, sind ja auch sehr sinnvoll. Die ganze Ausbildung der Jäger und das ganze jagdliche Wesen werden hier weitgehend gemacht. Von daher kann man verstehen, dass sich die Staatsregierung auf einen Ansprechpartner konzentrieren möchte, um möglichst sinnvoll zu handeln. Das ist aber nicht unser Problem, sondern das der Staatsregierung. Diese Argumente werden dann wahrscheinlich bei Gericht vorgetragen werden.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich würde empfehlen und schlage vor, dass wir uns als Landtag an diesem Verfahren nicht beteiligen. Als Oppositionspolitiker habe ich das auch gar nicht vor. Das soll die Staatsregierung vor Gericht mit dem Bayerischen Jagdverband und mit dem Ökologischen Jagdverband auskarteln. Das ist deren Sache. Die sollen das machen und uns damit in Ruhe lassen. Das ist meine Meinung. Deswegen stimme ich Herrn Heike zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt, dass sich der Landtag an dem Verfahren nicht beteiligt. Wer diesem Ausschussvotum zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist dieser Antrag abgelehnt. Der Empfehlung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen ist damit zugestimmt worden.

(Zurufe)

 Ich habe niemanden gesehen. Ich habe nach Stimmenthaltungen gefragt; es hat sich niemand gemeldet.